



An die für den Strahlenschutz (ionisierende Strahlung) zuständigen
obersten Landesbehörden gemäß Verteiler

– nur per Mail –

TEL +49 22899 305 - 2913

FAX +49 22899 305 - 3967

sii1@bmu.bund.de

www.bmu.de

Aktuelle Krisensituation in Deutschland aufgrund COVID-19
Vollzug des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung

Az.: S II 1 – 11402/00

Bonn, 24.03.2020

Die Ausbreitung des neuen Coronavirus in Deutschland hat auch Auswirkungen auf Bereiche, in denen die Vorgaben des Strahlenschutzrechts zu beachten sind, beispielsweise im Gesundheitssystem. Vor allem Personalknappheiten können es Rechtsunterworfenen erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen, entsprechende behördliche Vorgaben zum Strahlenschutz während der besonderen Krisensituation einzuhalten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, die Beurteilungs –und Ermessensspielräume, die Ihnen das Strahlenschutzgesetz und die Strahlenschutzverordnung eröffnen, in dieser Ausnahmesituation sachgerecht im Rahmen des Vollzugs zu nutzen. Des Weiteren bitte ich Sie, die besondere Situation bei der Heranziehung der rechtlichen Vorgaben im Rahmen Ihrer Aufsichtstätigkeit unter Wahrung der strahlenschutzrechtlichen Schutzziele zu berücksichtigen.



Seite 2

Vor allem Maßgaben, die das untergesetzliche Regelwerk vorsieht, können sich für die Dauer der gegebenen atypischen Situation als unangemessen herausstellen. Beispielhaft seien die in der Richtlinie „Strahlenschutz in der Medizin“ aufgeführten Anhaltszahlen für den erforderlichen Personalbedarf beim Betrieb strahlentherapeutischer Einrichtungen genannt. Diese können für die Dauer des Ausnahmezustands in Deutschland möglicherweise nicht eingehalten werden. In der Strahlentherapie besteht die besondere Situation, dass nach rechtfertigender Indikation begonnene Behandlungen nur effektiv sind, wenn die gesamte verschriebene Dosis innerhalb der vorgesehenen Zeit appliziert wird. Unterbrochene oder nicht begonnene Strahlentherapien bergen das Risiko, dass sich die Prognose der Patient*innen verschlechtert. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann deshalb in derartigen Fällen während der Krisensituation von solchen Zahlen des untergesetzlichen Regelwerks abgewichen werden.

Auch wenn entsprechende behördliche Entscheidungen eher kurzfristig zu treffen sein werden, müssen deren Auswirkungen für die Zeit nach der Krise in den Blick genommen werden. Von derzeit bestehenden fachlichen Grundlagen und Herangehensweisen sowie von länderübergreifenden, z.B. im Fachausschuss Strahlenschutz getroffenen Festlegungen kann während der Dauer der Krise nur abgewichen werden, wenn der Strahlenschutz gewährleistet bleibt.

Sollten Vorgaben des untergesetzlichen Regelwerks als Auflagen Eingang in Genehmigungen gefunden haben, deren Durchsetzung angesichts der Lage unverhältnismäßig ist, sollte den Genehmigungsinhabern gegebenenfalls kommuniziert werden, dass die Nichteinhaltung der Auflage in dem Zeitraum



Seite 3

der Coronakrise weder zum jetzigen Zeitpunkt noch später geahndet wird (keine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit aufgrund des Opportunitätsprinzips).

Im Auftrag

gez. Dr. Akbarian